

### **31L – UMWELTSTÖRUNG – SCHÄDEN AUF EIGENEM GRUND**

1. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass auch die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen ist, sowie subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen.
2. Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkt. 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Gut sowie das Wiederauffüllen von Erdreich. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung EUR 100.000,--.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 300,--.